



## RECHNUNGSHOF

3, DAMPFSCHIFFSTRASSE 2  
1033 Wien — Postfach 240

Zl 3281-01/85

Entwurf eines Bundesgesetzes,  
mit dem die Verordnung betr.  
die Regelung der Ausbildung  
zum Zahnarzt geändert wird;  
Stellungnahme

An das

Präsidium des  
Nationalrates1010 WienAN DER CREDITENZIALE  
78 GE/985

Datum: ~ 6. SEP. 1985

Verteilt

9.9.85 Klemz

d. W.

In der Anlage beeckt sich der Rechnungshof 25 Ausfertigungen der Stellungnahme zu übermitteln, die er zu dem vom BMWF in seinem Schreiben vom 2. August 1985, GZ 86/13-110A/85 versendeten Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem die Verordnung betr. die Regelung der Ausbildung zum Zahnarzt geändert wird, abgegeben hat.

Anlagen

1985 09 05

Der Präsident:

Broesigke

Für die Richtigkeit  
der Ausfertigung:  
Klemz

**RECHNUNGSHOF**

3, DAMPFSCHIFFSTRASSE 2  
1033 Wien – Postfach 240

Zl 3281-01/85

Entwurf eines Bundesgesetzes,  
mit dem die Verordnung betr.  
die Regelung der Ausbildung  
zum Zahnarzt geändert wird;  
Stellungnahme

An das

Bundesministerium für  
Wissenschaft und Forschung

Minoritenplatz 5  
1010 Wien

Der Rechnungshof bestätigt den Erhalt des mit do  
Schreiben vom 2. August 1985, GZ 86/13-110A/85  
versendeten Entwurfes eines Bundesgesetzes, mit dem  
die Verordnung betr die Regelung der Ausbildung zum  
Zahnarzt geändert wird, und nimmt hiezu wie folgt  
Stellung:

Zum § 18 Abs 2:

§ 3 Abs 1 der nunmehr zur Fortgeltung als Bundes-  
gesetz vorgesehener VO des Bundesministeriums für  
Unterricht vom 26. September 1925, BGBl Nr 381,  
bestimmt die Dauer der Ausbildung mit vier Semestern.  
Im Sinne einer sprachlichen Vereinheitlichung wäre  
es daher zweckmäßig, die gewählten Ausdrücke "1."  
und "2. Ausbildungsjahr" durch "1. und 2. Semester"  
bzw "3. und 4. Semester" zu ersetzen.

- 2 -

Zum § 18 Abs 5:

Die Anweisung der Sonderzahlung für das 4. Kalendervierteljahr zum 30. November ist insofern systemwidrig, als einerseits die anderen Sonderzahlungen jeweils am letzten Tag des Kalenderviertels zur Anweisung gelangen und andererseits nach der Absicht des gesamten Entwurfes Geldleistungen jeweils nur für die tatsächlich erbrachte Teilnahme an der Ausbildung erfolgen sollen. In der vorliegenden Fassung könnte es daher zu einer ungerechtfertigten Auszahlung kommen, wenn der Lehrgangsteilnehmer seine Ausbildung nach dem 30. November abbricht. Insb wäre diese Regelung nicht mit § 18 Abs 3, 2. Satz des Gesetzesentwurfes in Einklang zu bringen, der die Höhe der Sonderzahlung an Bedingungen knüpft, die zum Zeitpunkt der Anweisung unter Umständen nicht bekannt sein können.

Weitere Bemerkungen:

Gem § 16 der gegenständlichen Vorschrift hat der Kandidat, dessen Prüfung als "ungenügend" benotet wird, die Prüfung innerhalb einer Frist von drei bis sechs Monaten zu wiederholen, wobei ihm ein neuerlicher Besuch der Vorlesungen des Lehrganges vorzuschreiben ist. Nach Ansicht des Rechnungshofes sollte in diesen Fällen für den die viersemestrig Ausbildungszeit überschreitenden Zeitraum kein Ausbildungsbeitrag mehr zur Auszahlung gelangen.

Da unzweifelhaft ein volkswirtschaftliches Interesse an einer abgeschlossenen Ausbildung von Zahnärzten besteht, sollte angesichts der damit verbundenen hohen Kosten nur derjenige in den Genuß dieser Unterstützung kommen, der die Ausbildung auch tatsächlich abschließt.

- 3 -

Nach Ansicht des Rechnungshofes wäre daher für den Fall, daß ein Lehrgangsteilnehmer seine Ausbildung nachweislich nicht beendet, von diesem der Gesamtbetrag der nach diesem Gesetzesentwurf bezogenen Ausbildungsbeträge zurückzufordern.

---

Von dieser Stellungnahme wird das Präsidium des Nationalrates unter einem in Kenntnis gesetzt.

1985 09 05

Der Präsident:

Broesigke

Für die Richtigkeit  
der Aufstellung:  
*Hauk*